Der umstrittene Abzug der UN-Truppe aus Nahost

VON UNSEREM NEW YORKER KORRESPONDENTEN

Der dritte israelisch-arabische Krieg vom Juni dieses Jahres scheint bereits vom Beginn des vierten abgelöst zu werden: Schiffe werden versenkt, Ölraffinerien in Brand gesteckt und Flugzeuge abgeschossen.

Seit dem Ende des zweiten israelisch-arabischen Krieges 1956 standen auf der ägyptischen Seite der Grenze mit Israel ein paar tausend Soldaten mehrerer Länder. Sie gehorchten dem Befehl der UNO. Ihre Aufgabe war es, als eine Art Puffer zwischen den haßerfüllten Gegnern dämpfend zu wirken. Ihre Aufgabe war es zu keinem Zeitpunkt, auch nicht bei ihrer Aufstellung, gegen die eine oder andere Seite zu kämpfen. Das hätte sie auch nicht gekonnt. Ihre Stärke bestand zuletzt aus 3300 Mann, einschließlich aller rückwärtigen Dienste, für eine Grenze von 450 Kilometern: von der Nordspitze des Gazastreifens bis nach Scharm el Scheik am Eingang zum Golf von Akaba. Sie war nur mit leichten Infanteriewaffen ausgerüstet. Ihre Stärke war nicht militärisch, sondern moralisch gegründet. Die Gegner, Israel wie Ägypten, hatten zahlreiche hocharmierte Divisionen zur Verfügung, die, wenn sie zu einem Krieg angesetzt werden sollten, hieran von der UNEF nicht gehindert werden konnten. Das zeigte sich und war schon vorher klar. Aber dennoch hat die UNEF zehn Jahre lang mit einem beispiellos geringen Aufwand dazu beigetragen, die potentiellen Kombattanten auseinander zu halten, indem sie Übergriffe stoppte, ihre Urheber feststellte und sie durch Berichterstattung an die Vollversammlung dem Urteil der Weltmeinung aussetzte. Und diese Weltmeinung übt eine moralische Wirkung aus, auch wenn sie nicht so faßbar und sichtbar ist wie die Okkupation von Gebieten oder die Versenkung von Schiffen. Als aber die eine oder die andere Seite entschlossen war, Krieg zu führen, war die Aufgabe der UNEF beendet, schon bevor es zur Abzugsforderung durch Ägypten und zum Abzugsbefehl durch Generalsekretär U Thant kam. Ihr Aufenthalt auf ägyptischem Boden beruhte auf freien Vereinbarungen zwischen Nasser und der UNO. Die UNEF war Gast und keine Besatzungstruppe. Das Gastrecht konnte, da keine einschränkenden zusätzlichen Vereinbarungen bestanden, jederzeit aufgehoben werden. Als Besatzungstruppe hätte sie die nationale Souveränität Ägyptens beeinträchtigt. Das lehnte Nasser ab. Israel, das gleichfalls 1956/57 um ein ›Gastrecht‹ für UN-Truppen auch auf seiner Seite der Grenze ersucht wurde, lehnte ab, weil es auch in einem frei vereinbarten Aufenthalt von UN-Truppen auf seinem Boden eine Beeinträchtigung seiner Souveränität sah, so wie es das auch noch vor Ausbruch des letzten Krieges tat, als die VAR den Abzug der UNEF verlangte und Generalsekretär U Thant dadurch einen Kompromiß nebst Entspannung zu erreichen versuchte, daß er Israel den Aufenthalt von UN-Truppen auch auf seiner Seite der Grenze vorschlug.

Man hat schließlich geglaubt, annehmen zu können, zum mindesten habe U Thant den Versuch machen müssen, den Abzug hinauszuzögern. Abgesehen von der angedeuteten militärischen Sinnlosigkeit war für die UNO hierzu aus einem ausschlaggebenden Grunde keine Möglichkeit gegeben. Die UNO beruht auf ihrer moralischen Unantastbarkeit. Jeder Mitgliedstaat kann sich nationale Egoismen und Finassieren leisten und jeder Mitgliedstaat macht ohne Ausnahme davon in seinen Beziehungen zur UNO, wenn seine Interessen berührt werden, ununterbrochen stärksten Gebrauch. Der Generalsekretär als personelle Verkörperung der Organisation kann das nicht. Seine Stärke ist seine moralische Integrität. Hätte U Thant versucht, das legale Verlangen der VAR nach Abzug der UNEF hinauszuzögern, so würde er vor allen Mitgliedstaaten und damit vor aller Welt demonstriert haben, daß die UNO nicht einmal selbst sich an ihre vertraglichen Abmachungen hält. Selbst wenn ein Zögern im konkreten Fall vorteilhaft gewesen wäre, was es, wie dargelegt, nicht war, hätte es die UNO zur Farce werden lassen: Niemals mehr hätte in der Zukunft sich ein Staat bereit gezeigt, im Interesse der Erhaltung des Friedens oder einer Spannungsminderung freiwillig UN-Truppen auf sein Gebiet zu lassen, weil er nicht sicher sein konnte, daß sie aus dem ihnen gewährten Gastrecht nicht einen Besatzungszwang machen würden. Die sachliche und moralische Glaubwürdigkeit der UNO ist ihre einzige Waffe, da sie über keine militärische verfügt.

Im Vorderen Orient, im Gazastreifen und auf der ägyptischen Seite der Grenze zu Israel, standen einige UNEF-Truppen, bis sie Generalsekretär U Thant am 18. Mai 1967 auf Verlangen von Staatspräsident Nasser durch einen in der Weltöffentlichkeit umstrittenen Befehl abberief. Sie waren dort 1956 und 1957[1] aufgrund von Empfehlungen der Vollversammlung[2] und einer Vereinbarung zwischen der ägyptischen Regierung und Dag Hammarskjöld, dem damaligen Generalsekretär der Vereinten Nationen, stationiert worden. Israel, an das ein gleiches Gesuch zur Stationierung gerichtet worden war, hatte die Anwesenheit auf seinem Gebiet 1957 abgelehnt und darauf hingewiesen, daß es den Aufenthalt ausländischer, wenn auch internationaler UN-Truppen als Beeinträchtigung seiner Souveränität betrachte.

Die Grenze zwischen Israel und der Vereinigten Arabischen Republik vor Ausbruch des Juni-Krieges – teils Waffenstillstandslinie, teils Landesgrenze — beginnt am Mittelmeer im Norden des Gazastreifens, eines Landstriches von rund 40 km Länge und durchschnittlich 10 km Breite. Nach Erreichen der alten Palästinalinie verläuft sie dann 200 km fast gerade südsüdöstlich durch die Wüste Sinai und stößt südwestlich des israelischen Hafens Eilat auf den Nordteil des Golfs von Akaba. Dieser zieht sich seinerseits rund 200 km nach Südsüdwesten, bis sein Gewässer durch die Straße von Tiran im Roten Meer verläuft (siehe Karten S. 138, S. 139 und S. 143).

Der Gazastreifen war und ist dicht von Arabern bevölkert. Viele von ihnen hatten in ihm 1948 nach dem ersten israelisch-arabischen Krieg Zuflucht gefunden. Die Stadt Gaza beherbergte das Hauptquartier der UNEF. Ein Großteil der kleinen Truppe war als Beobachtungsposten an den nahen Grenzen verteilt. Die lange Grenze nach Süden hatte dann ihrer Menschenleere und Verkehrsarmut entsprechend nur noch wenige UN-Beobachtungsposten. Und schließlich befand sich noch an der Westseite der Straße von Tiran, fast an der Südspitze der Halbinsel Sinai, der UN-Stützpunkt Sharm El Sheikh.

Zum Verständnis der Geschehnisse ist es wichtig, sich bewußt zu bleiben, daß alle UN-Beobachtungsposten nur auf der ägyptischen Seite der Grenze stationiert waren.

Die UNEF, die 10 Jahre im Nahen Osten weilte, bestand vor ihrer Abberufung aus Kontingenten Brasiliens, Dänemarks, Indiens, Jugoslawiens, Kanadas, Norwegens und Schwedens. Die skandinavischen Kontingente patroullierten das nördliche Gebiet des Gazastreifens; indische Einheiten waren im mittleren Teil der Demarkationslinie stationiert und brasilianische und jugoslawische Truppen beobachteten die Grenze des südlichen Zipfels des Gazastreifens und der Wüstengrenze Richtung Golf von Akaba. Der Kommandant der Truppe war der indische General Rikhye.

I. Zeitlicher Ablauf der Ereignisse[3]

Dienstag, der 16. Mai 1967

Es ist 10 Uhr abends Gaza-Zeit. Der ägyptische Brigadegeneral Mokhtar überreicht General Rikhye, dem Kommandanten der UN-Truppe, im Hauptquartier der UNEF in Gaza ein Schreiben des Generalstabchefs der Streitkräfte der Vereinigten Arabischen Republik, Fawzy, folgenden Inhalts:

»Zu Ihrer Information teile ich Ihnen mit, daß ich allen Streitkräften der VAR Weisung gegeben habe, zu Aktionen gegen Israel für den Augenblick bereit zu sein, in dem Israel eine Aggression gegen irgendein arabisches Land unternimmt. Als Folge dieser Befehle sind unsere Truppen bereits an den östlichen Grenzen des Sinai zusammengezogen. Im Interesse der völligen Sicherheit der UN-Truppen, die entlang unserer Grenzen Beobachtungsposten besetzt haben, ersuche ich Sie, den unverzüglichen Abzug dieser Truppen zu veranlassen. Ich habe unserem Kommandanten des Ostgebiets die erforderlichen Befehle in dieser Angelegenheit bereits erteilt. Ich bitte die Durchführung meines Ersuchens zu bestätigen. Gez. Unterschrift.«[4]

Bei der gleichen Gelegenheit gab General Mokhtar General Rikhye zu verstehen, daß er den Abzug der UN-Truppen aus El Sabha und aus Sharm El Sheikh noch für die einsetzende Nacht wünsche, da die sofortige Kontrolle dieser beiden Positionen für die ägyptischen Streitkräfte von großer Bedeutung sei (siehe Karten S. 139 und S. 143).

General Rikhye erwiderte auf das Ersuchen General Mokhtars, daß er den Abzug der Truppen nur mit Genehmigung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen befehlen könne. Da ein solcher Auftrag nicht vorliege, würden die UN-Truppen weiter auf ihren Posten im Sinai bleiben. General Mokhtar wies warnend darauf hin, daß diese Haltung noch in der gleichen Nacht zu ›Konflikten‹ zwischen den Truppen der UNEF und denen der VAR führen könne. Als Mindestforderung müsse er eine Ausgangssperre für alle UNEF-Truppen in El Sabha und Sharm El Sheikh verlangen. Auch das lehnte General Rikhye ab.

Die schwarzen Vierecke zeigen die Beobachtungsposten der Vereinten Nationen vor Ausbruch des jüngsten israelisch-arabischen Krieges. Die Positionen an der rund 400 km langen Grenze vom Mittelmeer bis zur Straße von Tiran (Sharm El Sheikh) wurden im wesentlichen von jugoslawischen Einheiten eingenommen. (Vgl. Beitrag S. 137ff. und Karten S. 139 und S. 143.)

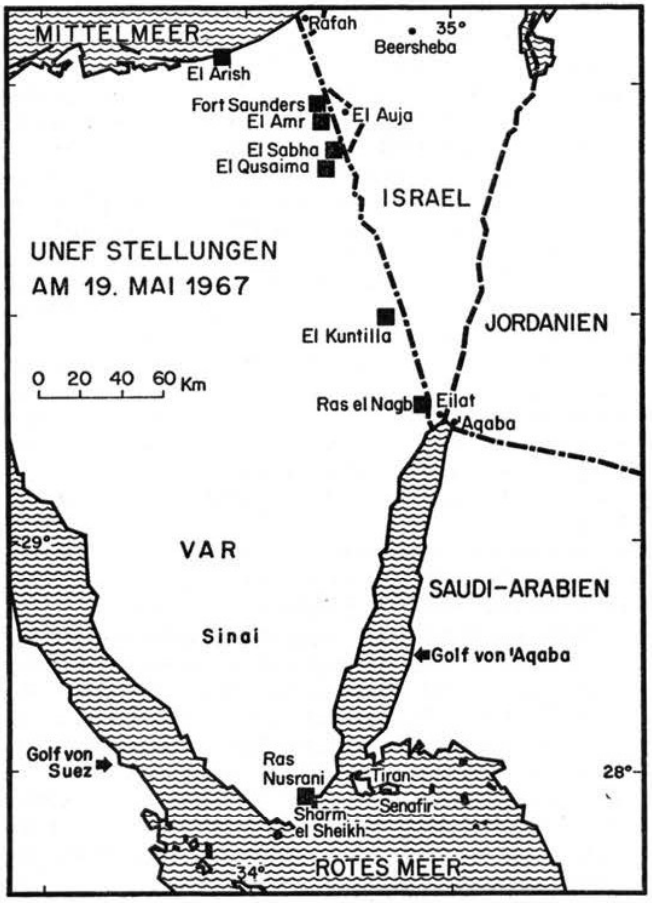

Nach der Unterredung unterrichtete Rikhye die Kommandanten der betroffenen Kontingente und Generalsekretär U Thant, dem er vorschlug, die UNEF-Operationen bis auf weiteres unbeirrt fortzusetzen.

Das Telegramm Rikhyes erreichte den Generalsekretär um 17.30 Uhr New Yorker Zeit. U Thant gab General Rikhye sofort Weisung, »die Position der UNEF unbeirrt zu vertreten«, dabei jedoch »so verständnisvoll wie möglich in unseren Beziehungen mit den lokalen Vertretern der VAR vorzugehen.«[5] Zur gleichen Stunde ersuchte der Generalsekretär den Ständigen Vertreter der VAR bei der UNO, Botschafter El Kony, um eine Unterredung. Sie fand eine knappe Stunde später im Büro des Generalsekretärs statt. U Thant ersuchte den ägyptischen Botschafter, seiner Regierung dringlichst folgende Auffassung des Generalsekretärs mitzuteilen[6]:

1. Die Aufforderung zum Abzug der UNEF von ägyptischem Hoheitsgebiet habe an den UN-Generalsekretär und nicht an den UNEF-Kommandanten, der seine Weisungen vom Generalsekretär erhalte, gerichtet werden müssen. General Rikhyes Hinweis, daß die Operationen der UNEF bis zum Erhalt einer solchen Weisung fortgeführt würden, sei daher korrekt gewesen.
2. Aus dem Schreiben General Fawzys an den Kommandanten der UNEF gehe nicht klar hervor, ob es sich bei der Aufforderung um einen befristeten oder endgültigen Abzug der UNEF handle. Ein zeitweiliger Abzug der Truppen sei unannehmbar, da der Auftrag der Truppe darin bestehe, den erneuten Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen Israel und den arabischen Staaten zu verhindern; mit anderen Worten, sie könne nicht aufgefordert werden, beiseite zu treten oder beiseite zu stehen, um den Gegnern die Wiederaufnahme der Kämpfe zu erleichtern. Und ein allgemeiner Abzug der UNEF müsse von der Regierung der VAR an den UN-Generalsekretär gerichtet werden, da diese beiden Parteien die Abmachungen für die Stationierung der UNEF 1956 getroffen hätten. Die Aufforderung des Stabschefs der Streitkräfte der VAR an den Kommandanten der UNEF könne nicht als offiziell angesehen werden.
3. Wenn es die Absicht der Regierung der VAR sei, die Zustimmung zur Stationierung der UNEF auf ägyptischem Gebiet zurückzuziehen, so sei sie hierzu berechtigt. In diesem Falle würde der Generalsekretär den Abzug aller Truppen befehlen und gleichzeitig die Vollversammlung von seinem Entschluß und den Gründen unterrichten.

Noch am gleichen Abend New Yorker Zeit berichtete General Rikhye, daß im Gebiet von El Arish an der Mittelmeerküste seit den frühen Morgenstunden – also lange vor der Unterredung zwischen General Rikhye und General Mokhtar — Militärhandlungen beobachtet worden seien.

Die folgenden 48 Stunden bis zum Abzugsbefehl des Generalsekretärs am 18. Mai 1967 gegen 7 Uhr abends New Yorker Zeit waren gekennzeichnet durch entschiedene Versuche U Thants, das Mandat der UNEF beizubehalten, und dem entschiedenen Eindringen ägyptischer Militäreinheiten in die Beobachtungsräume der UNEF im Gaza- und Sinaigebiet.

Mittwoch, der 17. Mai 1967

Es ist 4 Uhr morgens in New York. Die Araber haben in der vergangenen Nacht keinen Zweifel daran gelassen, daß sie ihre Drohung eines Zusammenstoßes mit den UN-Truppen im Sinai notfalls in die Tat umsetzen würden. Die Berichte General Rikhyes nach New York sprechen von ständigem Eindringen überlegener Verbände in die Grenzräume, was zur Kaltstellung der Beobachtungsposten der UNEF führte.

Die Entwicklung der Lage im Sinai löste eine Kettenreaktion von diplomatischen Beratungen und Verhandlungen aller Beteiligten am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York aus. Am Nachmittag des 17. Mai fand ein erstes Gespräch

zwischen U Thant und den Vertretern der an UNEF beteiligten 7 Länder statt. U Thant wiederholte hierbei seine bereits am Vortag der Regierung der VAR vorgetragene Meinung, daß der Generalsekretär auf Grund der speziellen Abmachungen aus dem Jahre 1956 verpflichtet sei, den Abzug zu befehlen, sollte die Aufforderung hierzu seitens der VAR-Regierung an ihn gerichtet werden.

Die Meinungen der Anwesenden waren geteilt. Zwei Vertreter schlugen vor, die Vollversammlung mit der endgültigen Entscheidung über die Zukunft der UNEF zu beauftragen. Gleichzeitig solle man die VAR ersuchen, einstweilen nicht auf einem Abzug der UNEF zu bestehen. Andere teilten die Meinung des Generalsekretärs.

Kurz darauf empfing Generalsekretär U Thant den ägyptischen Botschafter El Kony und übergab ihm zur Weiterleitung an seine Regierung ein Schreiben folgenden Inhalts[7]:

1. Der UN-Generalsekretär ersucht den Ständigen Vertreter der VAR bei den Vereinten Nationen, seiner Regierung die ernsthafteste Besorgnis des Generalsekretärs über die Lage zu übermitteln, die während der vergangenen 24 Stunden für die UNEF entstand und die auf die Forderungen der Militärbehörden der VAR an sie und auf gewisse Handlungen von Truppen der VAR in dem Gebiet zurückzuführen ist.
2. ... Der Generalsekretär möchte vorab jedoch folgende allgemeinen Punkte eindeutig klarstellen:
   a) Er zweifelt nicht an der Befugnis der Regierung der VAR, ihre Truppen nach eigenem Ermessen auf dem Hoheitsgebiet der VAR oder in Gebieten unter der Oberhoheit der VAR zu stationieren.
   b) Es muß jedoch klargestellt werden, daß die Stationierung von Truppen der VAR in den Gebieten von Gaza und Sinai, in denen auch UNEF-Truppen stationiert sind und ihre Aufgabe dort erfüllen, ernste Auswirkungen auf die UNEF, ihre Tätigkeit und ihren weiteren Verbleib in dem Gebiet haben kann.
   c) Der Kommandant der UNEF kann keiner Aufforderung nachkommen, die sich auf die Verfügung der UNEF-Truppe bezieht, wenn diese von anderer Stelle als dem Hauptquartier der Vereinten Nationen kommt.
   d) UNEF war über 10 Jahre in Gaza und im Sinai stationiert, um die Ruhe entlang der Waffenstillstandslinie und der Internationalen Grenze aufrechtzuerhalten. Sie hat diesem Zweck erfolgreich gedient. Sie ging in dieses Gebiet und blieb dort mit dem vollen Einverständnis der Regierung der VAR. Wenn diese Zustimmung zurückgezogen oder so eingeschränkt wird, daß die Streitkraft nicht mehr wirksam sein kann, wird sie selbstverständlich abgezogen. (Es folgt eine lange Aufzählung von Einschränkungen, Behinderungen, Isolierungen der UNEF-Beobachtungsposten.)
3. Der Generalsekretär ist verpflichtet festzustellen, daß die UNEF unter diesen Umständen nicht mehr länger im Feld bleiben kann. Die Aufgabe der UNEF bestand darin, bei der Erhaltung der Ruhe entlang der Linie behilflich zu sein, indem sie als Abschreckung für Infiltration und als Puffer zwischen den feindlichen Kräften diente. Sie kann keine dieser Funktionen ausüben, wenn sie von der Linie entfernt oder hinter den Streitkräften der VAR stationiert ist. Die UNEF, die so viel zur relativen Ruhe in dem Gebiet beigetragen hat, in dem sie über 10 Jahre stationiert war, kann jetzt nicht einfach beiseite treten, um stiller und hilfloser Zeuge einer bewaffneten Konfrontation der Parteien zu werden. Sollten die oben erwähnten Befehle an die Truppen der VAR bestehen bleiben, hat der Generalsekretär keine andere Wahl, als die UNEF so schnell wie möglich aus dem Gaza- und Sinai-Gebiet abzuziehen.

U Thant übergab dem ägyptischen Botschafter ein weiteres Aide-mémoire, das sich auf die Abmachungen zwischen den Vereinten Nationen und der ägyptischen Regierung aus dem Jahre 1956 bezog. Hierin heißt es[8]:

Es sei darauf hingewiesen, daß in dem Aide-mémoire, das dem Bericht des Generalsekretärs über grundlegende Fragen zur Anwesenheit und Aufgabe der UNEF in Ägypten beigefügt war, folgendes festgestellt wurde:

1. Die Regierung Ägyptens erklärt, daß sie bei der Ausübung ihrer Souveränitätsrechte in jeder Frage, die die Anwesenheit und die Aufgaben der UNEF betrifft, in gutem Glauben von ihrer Annahme der Entschließung 1000 (ES-I) vom 5. November 1956 geleitet sein wird.
2. Die Vereinten Nationen nehmen Kenntnis von dieser Erklärung der Regierung Ägyptens und erklären, daß die Handlungen der UNEF in gutem Glauben von den Aufgaben, die für die UNEF in den oben erwähnten Entschließungen festgelegt wurden, geleitet werden wird. Die Vereinten Nationen bestätigen im besonderen, da dies den Wünschen der Regierung Ägyptens entspricht, ihre Bereitschaft, die UNEF so lange bestehen zu lassen, bis ihre Aufgabe erfüllt ist.

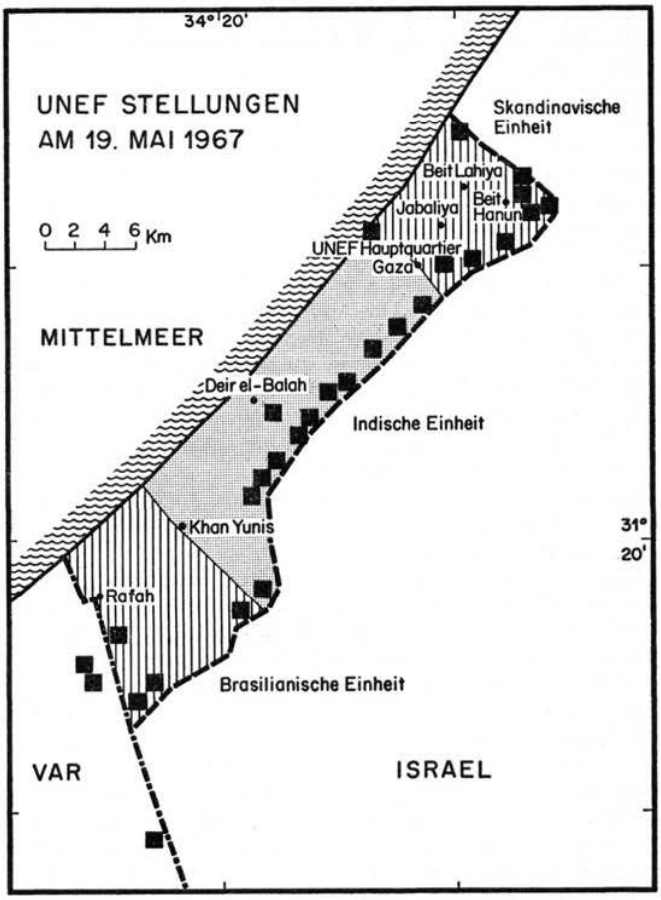

Die UN-Beobachtungsposten im Gazastreifen. Im Norden standen Skandinavier, im Mittelteil Inder und im Süden Brasilianer. Die Karte läßt deutlich erkennen, daß die UN-Beobachter nur auf der ägyptschen Seite der Grenze standen. Man beachte im übrigen den sehr unterschiedlichen Maßstab im Vergleich mit der Karte auf S. 138 und S. 143; vgl. ebenso den Beitrag S. 137ff.

Die Vollversammlung gab ihre Zustimmung zu dem oben erwähnten Aide-mémoire mit ihrer Entschließung 1121 (XI) am 24. November 1956.

Der Außenminister Ägyptens wiederholte im Namen der ägyptischen Regierung bei der Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtslage der UNEF in Ägypten am 8. Februar 1957 die Erklärung der Regierung Ägyptens, daß sie bei der Ausübung ihrer Souveränität in Fragen, die die Anwesenheit und die Aufgaben der UNEF betreffen, in gutem Glauben von ihrer Annahme der Entschließung 1000 (ES-I) der Vollversammlung vom 5. November 1956 geleitet werden würde.

Donnerstag, der 18. Mai 1967

Die Lage im Sinai und im Gazastreifen spitzte sich weiter zu. Trotz wiederholter Versuche des Generalsekretärs, die Regierung der VAR umzustimmen, mußte General Rikhye in den frühen Morgenstunden des 18. Mai (New Yorker Zeit) berichten, daß der ägyptische Außenminister Riad die Botschafter der an der UNEF beteiligten Länder in Kairo davon unterrichtet habe, die Regierung der VAR betrachte die Aufgaben der UNEF als beendet. Die Truppen hätten daher den Gazastreifen und die VAR zu verlassen. Rikhye erfuhr von dieser Entwicklung nicht von ägyptischen Stellen, sondern durch seinen Verbindungsoffizier in Kairo, der von einem der beteiligten Botschafter informiert worden war. General Rikhye berichtete außerdem, daß ägyptische Soldaten die UNEF-Truppen davon abgehalten hätten, ihre Posten zu beziehen. Gemäß ihren Weisungen hätten die UNEF-Truppen

keinen Widerstand geleistet. Am Morgen des 18. Mai befanden sich sämtliche Schlüsselstellungen im Sinaigebiet in ägyptischen Händen.

Obwohl die UNEF-Truppe keinen Abzugsbefehl des Generalsekretärs erhalten hatte, betrachtete die Regierung der VAR den Abzug der UNEF als eingeleitet und die Aufforderung hierzu auch bereits als offiziell gegeben.

Die ägyptischen Stellen scheinen der Ansicht gewesen zu sein, daß der Generalsekretär zwar allein die Verfügung über die UNEF-Truppe hatte, daß ein solche Verfügung jedoch auch durch die Zustimmung der an UNEF beteiligten Länder gegeben werden konnte. Das Außenministerium der VAR umging jedenfalls zuerst Generalsekretär U Thant und richtete seine Forderung unmittelbar an die diplomatischen Vertreter der UNEF-Länder in Kairo. Das war ein seltsamer, aber nicht unwirksamer Schritt. Zwei der beteiligten Regierungen teilten kurz darauf mit, daß sie mit einem Abzug ihrer Truppen einverstanden seien.

Auch in New York gingen die Beratungen fieberhaft weiter. Mehr und mehr zeichnete sich die Unvermeidbarkeit des Abzugsbefehls ab.

Die erste Unterredung am 18. Mai fand zwischen Generalsekretär U Thant und Botschafter Rafael, dem Ständigen Vertreter Israels bei den Vereinten Nationen, statt. Botschafter Rafael vertrat die Ansicht, daß ein Abzug der UNEF auf keinen Fall durch eine einseitige Verfügung der ägyptischen Regierung erwirkt werden könne. Israel müsse das Recht zugesprochen werden, bei der Formulierung der Haltung der Vereinten Nationen in dieser Lage mitzuwirken. Auf den Einwand U Thants, daß ein solches Zugeständnis befremdend wirken müsse, da Israel sich ja 1957 geweigert habe, UNEF-Truppen auf israelischem Boden zu stationieren, erwiderte Botschafter Rafael, daß es sich bei der Stationierungsfrage um eine legale Angelegenheit gehandelt habe, die Israel aus ebenso legalen Gründen habe ablehnen müssen. Die jetzige Situation sei jedoch politisch-pragmatischer Natur und bekunde eindeutig anti-israelische Absichten. Sie sei daher für Israel von großem Interesse. U Thant warf die Frage nach einer jetzigen Stationierung von UNEF-Einheiten auf der israelischen Seite der Grenze auf. Das erklärte der israelische Botschafter als völlig unannehmbar.

Die offizielle Aufforderung seitens der Regierung der VAR zum Abzug der UNEF wurde Generalsekretär U Thant erst am Mittag des 18. Mai 1967 von Botschafter El Kony im Auftrag des Außenministers der VAR überreicht[9]:

»Die Regierung der Vereinigten Arabischen Republik beehrt sich, Seiner Exzellenz mitzuteilen, daß sie beschlossen hat, die Anwesenheit der UNEF in der Vereinigten Arabischen Republik und dem Gazastreifen zu beenden. Ich ersuche Sie daher, die notwendigen Schritte für den Abzug der Streitmacht so bald wie möglich zu erteilen.«

Das offizielle Gesuch der VAR an den Generalsekretär der Vereinten Nationen war somit gestellt. Trotzdem aber gingen die Bemühungen um Klärung der Lage weiter. Zunächst deutete U Thant an, daß er erwäge, ein dringendes Gesuch an Präsident Nasser persönlich zu richten. Er mußte sich jedoch informieren lassen, daß die Regierung der VAR ein solches Gesuch entschieden zurückweisen würde. Zustimmender wurde sein Vorschlag aufgenommen, zu Besprechungen nach Kairo zu reisen[10]. U Thant hielt sich vom 22. bis 25. Mai 1967 in Kairo auf, konnte jedoch Präsident Nasser nicht zur Zurücknahme seiner Abzugsaufforderung bewegen.

Es ist wichtig für das Verständnis der weiteren Entwicklung zu wissen, daß die UNEF als ›Gast‹ der VAR auf ägyptischem Boden weilte, und daß es nach legalen Gesichtspunkten lediglich der Zurücknahme des ›Gastrechtes‹ bedurfte, um die UNEF aus der VAR zu verweisen. Zweifel mögen zu Recht über die politische Klugheit der ägyptischen Aufforderung bestehen.

Am frühen Nachmittag des 18. Mai 1967 fand eine Unterredung zwischen Generalsekretär U Thant und dem Beratenden Ausschuß für die UNEF statt. Dem Ausschuß gehörten an: Brasilien, Ceylon, Indien, Kanada, Kolumbien, Norwegen und Pakistan. Wie bereits bei den Besprechungen am Vortag waren die Meinungen geteilt: einige Vertreter befürworteten die Einberufung einer Sondersitzung der Vollversammlung oder des Sicherheitsrates; andere waren der Meinung, daß der Generalsekretär angesichts der nun offiziellen Aufforderung der VAR keinen anderen Weg einschlagen könne, als die UNEF abzuberufen. Die Unvermeidbarkeit des Abzugs wurde bestärkt durch die Erklärung von zwei Vertretern, daß ihre Regierungen bereits kurz nach der Unterredung zwischen dem ägyptischen Außenminister und den Botschaftern in Kairo am Vortag den Auftrag zum Abzug ihrer Kontingente gegeben hätten. Es blieb also gar keine andere Lösung als der Abzug der Truppen. Der Beratende Ausschuß machte deshalb auch keinen Gebrauch von seinem Recht, die Vollversammlung einzuberufen[11]. Der Generalsekretär versicherte, daß er alle Beteiligten, d. h. den Beratenden Ausschuß, den Sicherheitsrat und die Vollversammlung, von seiner Entscheidung unterrichten würde. Was den weiteren Verlauf der Verhandlungen in den Vereinten Nationen betreffe, so liege die Entscheidung, ob die »zuständigen Organe« Vollversammlung und Sicherheitsrat die Frage auf ihre Tagesordnung setzen »sollten oder könnten«, bei den Mitgliedstaaten der Organisation.

Gegen 19.00 Uhr New Yorker Zeit gab U Thant dann offiziell den Befehl zum Abzug der UNEF. In seinem Schreiben an den Außenminister der VAR, das er dem ägyptischen Botschafter El Kony übergab, heißt es u. a.[12]:

»Wie ich Ihrem Ständigen Beobachter bereits am 16. Mai mitteilte, betrat die UNEF ägyptisches Gebiet mit der Zustimmung Ihrer Regierung und sie kann in der Tat nur so lange dort bleiben, wie dieses Einverständnis besteht. Angesichts der Botschaft, die ich nun von Ihnen erhalten habe, wird der Forderung Ihrer Regierung daher entsprochen werden, und ich werde unverzüglich Anweisungen für die notwendigen Maßnahmen zum Abzug der Truppe, ihrer Fahrzeuge und für die Verfügung über alles Eigentum geben. Ich verständige sodann den Beratenden Ausschuß für die UNEF und die Regierungen, die Kontingente für die UNEF bereitstellten, über diese Entwicklung und meine Handlungen und Absichten. Ein ausführlicher Bericht über die Entwicklung wird der Vollversammlung schnellstens von mir vorgelegt werden; ich halte es für notwendig, auch dem Sicherheitsrat über einige Aspekte der gegenwärtigen Lage in dem Gebiet zu berichten.

Ungeachtet der Gründe für Ihr Handeln darf ich Ihnen in aller Freimütigkeit mitteilen, daß ich diese zutiefst bedaure, da ich, wie ich es jedes Jahr in meinem Jahresbericht an die Vollversammlung ausgedrückt habe, glaube, daß diese Streitmacht in den vergangenen 10 Jahren ein wichtiger Faktor bei der Erhaltung der relativen Ruhe in dem Gebiet ihrer Stationierung gewesen ist und daß ihr Abzug ernste Auswirkungen auf den Frieden haben kann.«

Die Anweisungen für den Abzug der UNEF wurden noch am gleichen Abend an General Rikhye gekabelt[13]. Das Kabel enthielt genaue Richtlinien für den Abzug der Truppen, setzte jedoch keine Frist außer der Bemerkung, daß die »Schnelligkeit des Abzugs natürlich von der Verfügbarkeit ausreichender Transportmittel in der Luft, zu Land und zu Wasser nach Port Said abhinge«[14]. Die Truppen blieben in der Tat noch einige Wochen im Gebiet des Sinai, hatten jedoch keine Aufgaben von ›operationeller Bedeutung‹ zu erfüllen[15]. Ihr Abzug wurde am 17. Juni 1967 beendet.

Noch am Abend des 18. Mai legte Generalsekretär U Thant der Vollversammlung seinen Bericht über die Situation im Nahen Osten vor[16]. Der Bericht an den Sicherheitsrat folgte am nächsten Tag[17].

Am 20. Mai 1967 erhielt U Thant eine Botschaft des Außenministers der VAR, Mahmoud Riad, folgenden Inhalts[18]:

»Anläßlich des Abzugs der Streitkräfte der Vereinten Nationen aus der VAR und dem Gazastreifen möchte ich Ihnen im Auftrag

meiner Regierung den Dank und die Anerkennung für die Bemühungen und die aufrichtige Zusammenarbeit ausdrücken, die die Vereinten Nationen und ihre Truppe in der VAR gezeigt haben. Ich erwarte, daß Sie den Offizieren und Soldaten der UNEF unsere Hochachtung für die Erfüllung ihrer Pflichten während ihres hiesigen Aufenthalts übermitteln. Dieser Ausdruck der Hochachtung gilt gleichfalls den Regierungen, die diese Truppe stellten. Zum Schluß darf ich noch meine Hochachtung für Ihre persönlichen Bemühungen und das Verständnis für unsere klare Position und für Ihren Glauben an die Vereinten Nationen und ihre Aufgabe zum Ausdruck bringen.«

Die Chronologie endet einstweilen mit der erfolglosen Reise U Thants vom 22.–25. Mai 1967 nach Kairo. Am 22. Mai 1967 blockierte Präsident Nasser die Straße von Tiran und am 24. Mai 1967 trat der Sicherheitsrat auf Ersuchen Kanadas und Dänemarks zu seiner ersten Sitzung über die nun begonnene zweite Phase der Nahostkrise zusammen. Diese beiden Ereignisse traten ein, als Generalsekretär U Thant versuchte, persönlich bei Präsident Nasser die Krise zu beruhigen.

II. Die Position der Vereinten Nationen

Der Abzugsbefehl Generalsekretär U Thants blieb nicht unumstritten: U Thant wurde bald zum Sündenbock aller, die glaubten, daß die seit Jahren zwischen Israel und den Arabern schwelende Krise hätte beschwichtigt werden können. Entspricht diese Behauptung den Tatsachen?
Die Vorwürfe, die U Thant in der Folge innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen gemacht wurden, galten hauptsächlich drei Punkten[19]:

1. Der Abzug der UNEF ist Hauptgrund für den Ausbruch der Krise,
2. Übereiltes Handeln U Thants,
3. Unterlassene Verzögerung und mangelnde Konsultation.

1. Der umstrittene Abzug der UNEF

Die Behauptung, der Abzug der UNEF sei verantwortlich für den Ausbruch der Nahostkrise gewesen, ist einfach falsch. Sie übersieht, daß diese jüngste Konfrontation zwischen den arabischen Staaten und Israel in historischer Sicht lediglich der vorläufig neueste, sicherlich jedoch nicht letzte Zusammenstoß zwischen zwei verfeindeten Völkergruppen darstellt. Die Schaffung des Staates Israel als politische Einheit im Jahre 1948 und die damit verbundene Einschränkung der nationalen Souveränität der arabischen Staaten gilt den Arabern als unannehmbar. Eine gespannte internationale Situation zwischen Ost und West und eine noch ambivalente Bündnispolitik der arabischen Staaten in den 50er Jahren hinderten die Araber, vor allem das damalige Ägypten, die spätere VAR, daran, eine Vernichtung dieses neuen Staatsgebildes sofort zu erreichen. Der zweite kriegerische Zusammenstoß war 1956 wenig erfolgreich für die Araber verlaufen. Daß der dritte Zusammenstoß im Juni 1967 noch verheerender enden würde, haben die arabischen Staaten nicht für möglich gehalten. Wie es im Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat heißt[20], war »der unerwartete Abzug der UNEF nur der vorläufig letzte Ausdruck des dauernden Konfliktes zwischen Israel und den Arabern ...« Die Anwesenheit der UNEF verdeckte vielleicht seine Tiefe. Die UNEF hatte unerwartet lange dazu beigetragen, die relative Ruhe im Nahen Osten zu erhalten. Die katapultartige Folge von Ereignissen unmittelbar nach dem Abzug der UNEF offenbarte das Ausmaß des Konflikts zwischen Israel und den Arabern. Es dramatisierte jedoch auch so konkrete Probleme wie den freien Zugang Israels zum Roten Meer. Als Präsident Nasser die Straße von Tiran schloß, war die einzige Wasserverbindung zwischen Israel und dem Roten Meer, die durch den Golf von Akaba und die Straße von Tiran läuft, geschlossen. Zweifellos war es der Anwesenheit der UNEF-Truppen zu verdanken gewesen, daß dieser für die israelische Wirtschaft wichtige Wasserweg in den vergangenen 10 Jahren offen geblieben war. Es ist wiederholt behauptet worden, daß die weitere Anwesenheit von UNEF-Truppen in Sharm El Sheikh Präsident Nasser an der Blockierung der Straße von Tiran gehindert haben würde. Diese Behauptung trifft nicht zu, da eine UNEF-Truppe, die gegen den ausdrücklichen Willen der Regierung der VAR weiter auf ihrem Posten geblieben wäre, ihre Funktionen sowieso nicht hätte erfüllen können. Der Vorwurf also, daß der Abzug der UNEF direkt für den Ausbruch der Krise und des Krieges verantwortlich gewesen sei, entbehrt daher jeder Grundlage.

2. Übereiltes Handeln U Thants

Die Behauptung, der Generalsekretär habe überstürzt gehandelt, trifft ebensowenig zu. Wann genau die jüngste Phase der Nahostkrise begann und welches ihr direkter Anlaß war, konnte bis heute nicht geklärt werden. Bereits im April 1967 war von provokatorischen Handlungen auf beiden Seiten berichtet worden[21]. Die Aufforderung an General Rikhye am Abend des 16. Mai 1967, die Abberufung der Truppen zu veranlassen, kann nur als Konsequenz des sich ständig verschlechternden Verhältnisses zwischen Israel und den arabischen Nachbarstaaten in den Monaten April und Mai angesehen werden. Der Abzug der Truppen war bisher eine theoretische, keine konkrete Frage geblieben. Das heißt jedoch keineswegs, daß keine bindenden Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung der VAR bestanden hätten. Im Bericht des Generalsekretärs heißt es hierzu[22], daß die Stationierung der UNEF-Truppen sich im November 1956 um einige Tage verzögert hatte, weil die ägyptische Regierung zu Recht darauf bestand, ihre Souveränität bei der Anwesenheit von internationalen Truppen gesichert zu wissen. Hätten die Vereinten Nationen sich damals geweigert, dieses einseitige Kündigungsrecht der Aufenthaltserlaubnis für die UNEF anzuerkennen, hätte die UNEF-Truppe wohl niemals ägyptischen Boden betreten. Es ist richtig, daß die Vereinten Nationen bei ihrer Zustimmung zu dieser Bedingung in erster Linie davon geleitet waren, den gerade beendeten Krieg zwischen Israel und den Arabern nicht sofort wieder aufleben zu lassen. Und es mag durchaus zutreffen, wie wiederholt behauptet worden ist, daß die Vereinten Nationen hofften, im Eventualfall auf diplomatischem Wege einwirken zu können. Da Israel sich jedoch von Anfang an weigerte, UN-Truppen auf israelischem Gebiet zu stationieren und darauf hinwies, daß die Anwesenheit ausländischer Truppen in jedem Fall eine Beschränkung seiner nationalen Souveränität bedeute, konnte man kaum erwarten, daß Israels Erzfeind Ägypten eine bedingungslose Beeinflussung seiner staatlichen Souveränität zulassen würde. Was die UNEF anbetrifft, hatte die VAR den Vorteil, der Weltöffentlichkeit ihren Willen zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen demonstriert zu haben; Israel hingegen hatte ihn verweigert. Leicht bietet sich daher der arabischen Seite die Behauptung an, Israel lehne eine Beilegung der Schwierigkeiten im Nahen Osten durch internationale Vermittlung ab. Die UNEF hatte von Anfang an nur beschränkte Funktionen. Sie war als Friedenstruppe und nicht als Kampftruppe aufgestellt und ausgerüstet worden. Ihre Aufgaben waren defensiver, nicht offensiver Natur. Sie hatte keine Schießerlaubnis, außer im Falle engumrissener Selbstverteidigung, sie war deshalb auch nur mit leichten Infanteriewaffen ausgerüstet. Und in jedem Fall war ihre Anwesenheit von der Zustimmung des Gastlandes abhängig.
Für die Verantwortlichen der Vereinten Nationen war der Weg nach dem offiziellen Gesuch der Regierung der VAR vorgezeichnet. Der Beschluß U Thants, den Abzugsbefehl unverzüglich zu erteilen, war nach übereinstimmender Meinung aller Kenner der Zusammenhänge der einzig richtige. Die Forderung der VAR zurückzuweisen oder zu versuchen, einen Aufschub zu erwirken, hätte nur zu weiteren Auseinander-

setzungen und zum Zusammenbruch des Glaubens an die Vertragstreue der Vereinten Nationen geführt, ohne eine Änderung der konkreten Frontsituation bewirkt zu haben.

3. Unterlassene Verzögerung und mangelnde Konsultation

Der Vorwurf unterlassener Verzögerung und mangelnder Konsultation wurde hauptsächlich aus der Unkenntnis der Vereinbarungen aus dem Jahre 1956 erhoben. Als das offizielle Abzugsgesuch dem Generalsekretär am 18. Mai überreicht wurde, waren die UNEF-Posten praktisch bereits ihrer Funktionsmöglichkeiten beraubt worden. Welchen Zweck hätte es gehabt, das Mandat einer Truppe theoretisch weiterbestehen zu lassen, das praktisch beendet war? Hinzu kommt, daß die Regierung der VAR eindeutig zu verstehen gegeben hatte, daß sie eine Bitte des Generalsekretärs, den Entschluß rückgängig zu machen, nicht nur entschieden abweisen, sondern auch als Versuch deuten würde, die UNEF als ›Besatzungsarmee‹ in der VAR zu stationieren. Im Bericht des Generalsekretärs heißt es hierzu[23], daß »diese Reaktion und die Tatsache, daß die UNEF-Positionen bereits von den Truppen der VAR in der Ausübung ihres Rechts, bis zur Grenze ihres eigenen Gebietes vorzustoßen, eingenommen worden waren... schwerwiegende Argumente für eine Zustimmung zur Forderung der VAR waren, *selbst wenn keine anderen entscheidenden Gründe für die Annahme vorhanden gewesen wären.*« Die Frage erhebt sich, ob Präsident Nasser die Straße von Tiran blockiert hätte, wenn die Vereinten Nationen auf eine Verzögerungstaktik eingeschwenkt wären. Präsident Nasser sperrte die Straße von Tiran am 22. Mai, also 4 Tage nach dem offiziellen Abzugsbefehl des Generalsekretärs und vor dessen Ankunft zu Besprechungen in Kairo. Wie Nasser später zugab, hatte er die Blockade mit Absicht am 22. Mai verkündet, als der Generalsekretär sich gerade auf dem Wege von New York nach Kairo zu einer Zwischenlandung in Paris aufhielt. Die Entscheidung seiner Regierung sei jedoch *schon einige Zeit vor U Thants Abreise aus New York* getroffen worden. Man habe sie jedoch vor der Ankunft U Thants verkündet, um den Besprechungen in Kairo eine klare Grundlage zu geben. Was hätten Verzögerungstaktik oder weitere zeitraubende Konsultationen in einer solchen Situation bewirkt? Die VAR war zu schnellem Handeln im nationalen Interesse und ohne Beeinflussung von außen entschlossen.

Generalsekretär U Thant besprach seinen Entschluß, die UNEF aus der VAR abzuziehen, vor seiner Weiterleitung an die Regierung der VAR mit allen Stellen, mit denen zu konsultieren er verpflichtet war. Am Morgen des 18. Mai fanden Besprechungen mit dem Beratenden Ausschuß für die UNEF ebenso wie mit den übrigen an der UNEF beteiligten Regierungen statt. Alle hatten schließlich für einen Abzug gesprochen und davon abgesehen, eine Sondersitzung der Vollversammlung einzuberufen.

Welche Vorteile hätte die Einberufung einer Sondersitzung über den Abzug der UNEF aus der VAR haben können? Selbst bei einer sofortigen Einladung hätte die Vollversammlung allerfrühestens am 20. Mai 1967 zusammentreten können. (Die Sowjetunion verlangte eine Sondersitzung der Vollversammlung nach den Beratungen im Sicherheitsrat am 13. Juni 1967[24], diese trat aber erst am 17. Juni zur ersten Sitzung zusammen.) In einer solchen Situation hätte Präsident Nasser die Straße von Tiran entsprechend früher geschlossen. Es ist behauptet worden, daß nur die Vollversammlung die UNEF aus der VAR hätte abrufen können, da sie ihre Entsendung ja auch beschlossen habe[25]. Eine Zustimmung der Vollversammlung wäre zwar wünschenswert gewesen. Jedoch bestanden auch ohne die Zustimmung dieses Organs konkrete Abmachungen zwischen der VAR und den Vereinten Nationen, die einen klaren Handlungsweg aufzeigten. Im Bericht des Generalsekretärs heißt es[26]:

»Es gibt kein offizielles Dokument der Vereintenn Nationen, das als Grundlage für die Behauptung dienen könnte, daß eine Beschränkung der Autorität der Regierung Ägyptens bestand, diese Zustimmung nach Belieben zurückzuziehen, oder das darauf hinweisen würde, daß die VAR auf irgendeine Weise ihr Recht aufgegeben hätte, zu jeder Zeit den Abzug der UNEF von ihrem Hoheitsgebiet zu fordern und zu erhalten.«

Schon aus praktischen Gründen wäre es wenig sinnvoll gewesen, die Frage vor die Vollversammlung zu bringen, da man nicht hätte erwarten können, daß dieses Organ schnell zu einer substantiellen Entscheidung kommen würde[27]. Die Tendenz unter den Mitgliedstaaten war, dieses strittige Problem nicht zum Anlaß einer Notstandssitzung zu nehmen, und es auch nicht auf der damals tagenden Sondersitzung der Vollversammlung über Südwestafrika zu besprechen. Der Generalsekretär sagt dazu in seinem Bericht[28], daß es fraglich gewesen wäre,

»... ob man die notwendige (Zweidrittel-)Unterstützung für ein so umstrittenes Thema hätte aufbringen können. Eine Außerordentliche Notstandstagung (wie sie später stattfand) hätte sowieso nicht einberufen werden können, da die Frage nicht vom Sicherheitsrat behandelt wurde und somit die Vorbedingung einer fehlenden Einstimmigkeit (im Sicherheitsrat) nicht bestand.«

Es ist nicht die Aufgabe und Absicht dieses Berichts, die politische Einstellung und die militärischen Handlungen der arabischen Nahoststaaten oder die der Vereinigten Arabischen Republik zu verteidigen, denn diese hatten, wie der Sechs-Tage-Krieg gezeigt hat, katastrophale Folgen. Es geht ausschließlich darum, die rechtliche und tatsächliche Position der UNEF und der UNO im Vorderen Orient verständlich zu machen. Da aber infolge des Aufenthaltes der UNEF allein auf ägyptischem Hoheitsgebiet nur zwischen der UNO und der VAR besondere Beziehungen entstanden, nicht aber auch zwischen der UNO und Israel, gebietet diese Bilateralität, den Standpunkt der VAR voll zu verdeutlichen.

Die ägyptische Regierung hatte bereits im November 1956, als israelische Soldaten noch im Gazastreifen und in Sharm El Sheikh standen, prinzipiell der Anwesenheit von UN-Truppen zugestimmt. Israel hatte zwar angedeutet, aber noch nicht offiziell bekanntgegeben, daß es die Anwesenheit internationaler Truppen auf israelischem Gebiet als Beeinträchtigung seiner nationalen Souveränität betrachten würde. Wäre diese Haltung Israels schon eindeutig im November 1956 bekannt gewesen, hätte Ägypten mit Sicherheit seine Zustimmung zur Stationierung von UN-Truppen in Ägypten verweigert.

Der Vorschlag, UNEF-Kontingente auf beiden Seiten der Demarkationslinie zu stationieren, wurde am 24. Januar 1957 von Dag Hammarskjöld, dem damaligen Generalsekretär, gemacht[29]. Der Vorschlag bezog sich im besonderen auf das Gebiet um El Auja in der entmilitarisierten Zone, etwa 30 km nordöstlich von El Qusaima auf der westlichen Seite der Demarkationslinie (siehe Karte). Dieses Gebiet war zu jenem Zeitpunkt noch von israelischen Truppen besetzt, mußte jedoch laut Artikel VIII des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens zwischen Ägypten und Israel geräumt werden. Die Weigerung Israels, das Gebiet freizugeben und UNEF-Truppen dort zu stationieren, deutete an, daß Israel, um das geringste zu sagen, der Bewachungsidee durch internationale Truppen keineswegs wohlwollend gegenüberstand.

Die endgültige Absage Israels an die Vereinten Nationen kam kurz darauf im Zusammenhang mit der Stationierung von UNEF-Truppen in Sharm El Sheikh, das Israel ebenfalls besetzt hatte, später dann räumte[30]. Am 4. Februar 1957 hatte die israelische Regierung eine Klärung der Frage verlangt, ob UNEF-Einheiten auf der westlichen Seite des Golfs von Akaba stationiert werden würden, um dort als Puffer gegen »feindliche Handlungen« - womit nur eine Behinderung der israelischen Benutzung des Golfs von Akaba und der Straße von Tiran gemeint sein konnte - zu dienen, und ob diese Truppen dort so lange bleiben würden, bis man einen anderen Weg gefunden habe, die Navigationsfreiheit dieser Wasserwege zu gewährleisten. Der Generalsekretär

hatte darauf geantwortet, daß *eine solche »Klarstellung« die »Zustimmung Ägyptens« erfordere*[31]. *Ägypten verweigerte diese Zustimmung jedoch, denn für die ägyptische Regierung blieb Sharm El Sheikh ebenso wie die Straße von Tiran nationales Territorium, über das Ägypten verfügen konnte.* Auf genau dieser Argumentation beruhte dann auch die Rechtfertigung für die Schließung der Straße von Tiran am 22. Mai 1967. Die VAR vertrat die These, daß sie aufgrund ihrer territorialen Souveränität über die Straße von Tiran allen »verdächtigen« Schiffen die Durchfahrt verwehren könne. Ein israelisches Schiff als »feindlich« zu bezeichnen, konnte wiederum durch die Behauptung begründet werden, daß die arabischen Staaten sich seit 1948 im Kriegszustand mit Israel befänden.

*

Als die UNEF im März 1957 ihre Positionen im Gazastreifen, an der Straße von Tiran und an anderen Stellen auf der ägyptischen Seite der Grenze bezog, war ihr Auftrag zwar vertraglich definiert, ihre volle Wirksamkeit jedoch bereits vor Aufnahme ihrer Tätigkeit beschränkt. Israel hatte sich in Ausübung seines unanfechtbaren Souveränitätsrechts geweigert, die UNEF auf israelischem Boden zu stationieren, und Ägypten wollte nicht auf sein ebenso unanfechtbares souveränes Recht verzichten, die Zustimmung zur Anwesenheit der Truppe nach eigenem Ermessen zu widerrufen. Um so erstaunlicher ist es daher, daß die Truppe über 10 Jahre mit beachtlichem Erfolg zur relativen Ruhe im Nahen Osten beitragen konnte.

Man muß der Ansicht des Generalsekretärs beipflichten, daß der Krieg zwischen Israel und den arabischen Staaten im Juni 1967 »zwar als ein schrecklicher Schock, wohl kaum aber als Überraschung« kam[32].

In der Einleitung zu seinem Jahresbericht über die Tätigkeit der Organisation[33] spricht Generalsekretär U Thant davon, daß zwar die Hauptverantwortung für den Ausbruch des Junikrieges bei den unmittelbar Beteiligten liege; es sei aber die Pflicht der in der UNO vereinigten Staaten, sich der tief verwurzelten und drohend wuchernden Probleme des Nahen Ostens anzunehmen. Er fürchtet, daß wir spätestens in wenigen Jahren wieder Zeugen des Ausbruchs eines unvermeidlichen Krieges sein würden, wenn man sich nicht bemühe, die *Wurzeln* dieses Konfliktes zu beseitigen.

Anmerkungen:

1 Chronologie der Errichtung der UNEF 1956/1957
- a) 4. November 1956 - Die Vollversammlung fordert den Generalsekretär auf in ihrer Entschließung 998 (ES-I), ›innerhalb von 48 Stunden einen Plan für die Errichtung ... einer internationalen Streitmacht vorzulegen.‹
- b) 5. November 1956 - Die Vollversammlung errichtet in ihrer Entschließung 1000 (ES-I) ein UN-Kommando für eine internationale Streitmacht.
- c) 7. November 1956 - Die Vollversammlung bestätigt in ihrer Entschließung 1001 (ES-I) die Richtlinien für die Streitmacht.
- d) 10. November 1956 - Die ersten Einheiten der UNEF treffen in Neapel ein.
- e) 8.-12. November 1956 - Verhandlungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Dag Hammarskjöld und der ägyptischen Regierung über die Stationierung der Truppe.
- f) 15. November 1956 - Nach Klarstellung ausstehender juristischer Punkte erreichen die ersten UNEF-Einheiten Abu Suweir in Ägypten.
- g) 16.-20. November 1956 - Aide-mémoire des Generalsekretärs und Präsident Nassers über Anwesenheit und Aufgaben der UNEF in Ägypten (das sogenannte ›gute Glauben‹ Aide-mémoire).
- h) 24. Januar 1957 - Nach der Berichterstattung des Generalsekretärs an die Vollversammlung beschließt diese in ihrer Entschließung 1125 (XI) Sondermaßnahmen für Sharm El Sheikh und Gaza nach Abzug der Truppen Israels.
- i) 7. März 1957 - UNEF-Truppen werden in Gaza stationiert.
- j) 8. März 1957 - Ankunft von UNEF-Truppen in Sharm El Sheikh.

2 Siehe Anm. 1 b, aaO.
3 UN-Doc. A/6730/Add. 3 vom 26. Juni 1967, Absatz 4-30. (Dieses Dokument wurde der 22. Vollversammlung unter der Bezeichnung UN-Doc. A/6660 am 18. Mai 1967 vorgelegt.)
4 UN-Doc. A/6730 vom 26. Juni 1967, Absatz 6/3a.
5 Siehe Anm. 3, aaO, Absatz 6.
6 Siehe Anm. 4, aaO, Absatz 6/3c, i-iii.
7 Siehe Anm. 4, aaO, Absatz 6/1, 2 und 4.
8 Siehe Anm. 4, aaO, Absatz 7.
9 Siehe Anm. 3, aaO, Absatz 22.
10 Siehe Anm. 3, aaO.
11 Siehe Anm. 1 b, aaO, Absatz 9.
12 Siehe Anm. 3, aaO, Absatz 24.
13 Siehe Anm. 3, aaO, Annex, S. 1-3.
14 Siehe Anm. 3, aaO, Absatz 15.
15 UN-Doc. A/6730/Add. 2 vom 26. Juni 1967.
16 Als UN-Doc. A/6669 am 18. Mai 1967, später als UN-Doc. A/6730 und Addenda am 26. Juni 1967 erschienen.
17 UN-Doc. S/7896 vom 19. Mai 1967.
18 UN-Doc. A/6730/Add. 1 vom 26. Juni 1967.

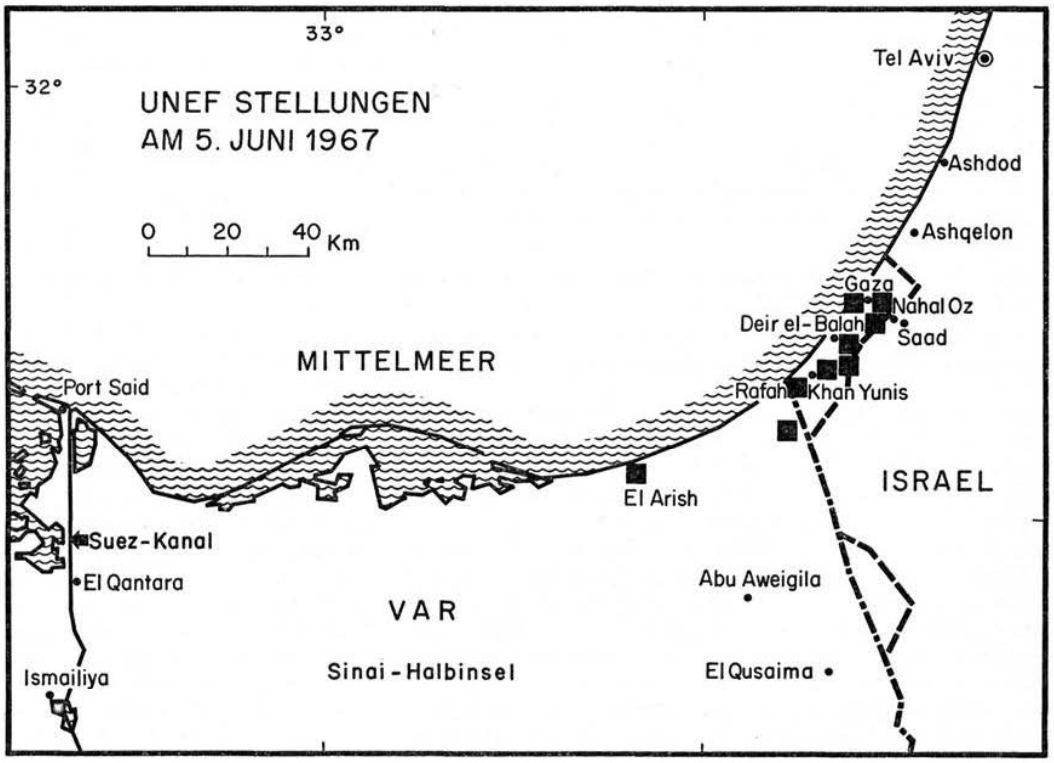

Eine Übersichtskarte für den nördlichen Teil der Stellungen der UN-Beobachtungsposten unmittelbar vor dem Beginn des israelisch-arabischen Krieges am 5. Juni 1967. Einige Orte werden in dem Beitrag S. 137ff. genannt. Siehe auch die Karten auf S. 138 und S. 139.

19 Siehe Anm. 3, aaO, Absatz 31-51.
20 UN-Doc. S/7906 vom 26. Mai 1967.
21 Siehe Anm. 17, aaO.
22 Siehe Anm. 3, aaO, Absatz 34.
23 Siehe Anm. 3, aaO, Absatz 35.
24 UN-Doc. S/6717 vom 13. Juni 1967.
25 Siehe Anm. 1 b, aaO.
26 Siehe Anm. 3, aaO, Absatz 40.
27 Siehe Anm. 3, aaO, Absatz 41. - Die 5. Außerordentliche Notstandstagung der Vollversammlung dauerte vom 17. Juni bis 21. Juli 1967, 5 Wochen also, und brachte außer einer Aufforderung zur ›humanitären Hilfe‹ und einer wiederholten Entschließung über die ›Maßnahmen Israels zur Rechtsstellung der Stadt Jerusalem‹ keine die Situation direkt und positiv beeinflussenden Ergebnisse.
28 Siehe Anm. 3, aaO, Absatz 42.
29 UN-Doc. A/3512 vom 24. Januar 1957.
30 UN-Doc. A/3527 vom 11. Februar 1957, Annex I.
31 Siehe Anm. 30, aaO, Absatz 5.
32 UN-Doc. A/6701/Add. 1 vom 16. Juni 1966 - 15. Juni 1967, S. 18; Einleitung zum Jahresbericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation.
33 Siehe Anm. 32, aaO.

Nach dem Sechs-Tage-Krieg . . .

VON ⁂

I

Es ist verführerisch, sich bei der Beurteilung der jüngsten Vorgänge im Nahen Osten einer Sehweise zu bedienen, die die Dramatik der Geschehnisse einem aus Zeit und Raum herausgehobenen Heroenakt vergleicht und die Beteiligten in antike Heldengestalten à la David oder Géricault überhöht - um dann im Neuruppiner Bilderbogen zu enden. Um dieser Verzerrung durch Vereinfachung und Mythisierung entgegenzuwirken, ist es notwendig, den Akzent auf die Genesis und den geopolitischen Kontext des Konflikts zu legen.

Es ging um die Bewahrung und Sicherung Israels, der Heimstatt der Juden, und damit um die Erhaltung der biologischen und kulturellen Eigenständigkeit eines in seiner Existenz immer wieder getroffenen Volkes. Soweit diese elementare Lebensfrage im Spiel ist, muß kategorisch betont werden: Erhaltung und Fortbestand des Zufluchtsortes und Lebensbodens des jüdischen Volkes können für kein Mitglied der zivilisierten Menschheit Objekt des Zauderns sein. Diese schuldet dem jüdischen Volk zu viel und hat zu viele grausame Versuche seiner Ausrottung gesehen und geduldet. Der Staat Israel kann und darf nicht in Frage gestellt werden. Nur wenn dieser Grundsatz voll und ganz bejaht ist, ist überhaupt eine Diskussion möglich. Eine Verständigung mit der anderen Seite der Barrikade ist ohne diese Bejahung ausgeschlossen.

Aber ging es nur um die Existenz des Staates Israel? Die Apologeten Israels stützen die Notwendigkeit und Berechtigung zur Neuschaffung des Eretz Israel auf folgende vier Argumente:

1. Das Recht des Volkes, das sich als Nation fühlt, auf eine Heimstatt.
2. Die Unmöglichkeit für diese Nation, anderswo ein Heim zu finden und von anderen Nationen ohne immer wieder erneuerte Bedrohung seiner Existenz in der Diaspora geduldet zu werden.
3. Den historischen Anspruch auf den religiös geheiligten Sitz der Vorväter in Palästina.
4. Die Realisierung dieses Anspruchs durch Siedlung, bewaffnete Verteidigung und zivilisatorische Erschließung.

Von diesen vier Rechtfertigungen für die Existenz des Staates Israel in Palästina kann der dritte in den Augen von Nichtjuden höchstens als subjektiv zugelassen werden. Bei allem Verständnis für die Ehrwürdigkeit, ja metaphysische Weihe eines nationalen Mutterbodens – wo käme die Welt hin, wenn jede Nation 2000- und 3000jährige Ansprüche geltend machte? Der Schah von Iran würde an der Donau regieren, die Republik Italien ihre Fahne über dem Londoner Tower wehen lassen, die Volksrepublik Mongolei ihre Souveränität in Ungarn ausüben, Amerika würde womöglich vor dem Anspruch der letzten Irokesen und Sioux verschwinden.

Das vierte Argument reduziert sich auf eine Machtfrage. Jeder Eroberer kann irgendwo, irgendwann auf sein Recht des Stärkeren pochen und Taten ins Treffen führen, die direkt oder indirekt dem Objekt seiner Annexion zugutegekommen sind.

Das erste Argument stößt sich an den interferierenden Rechten anderer Nationen, wie sie in der Vergangenheit unter anderem herangezogen wurden, um den Basken, Wenden, Mazedoniern, Walisern, Assyrern, Kurden usw. analoge Ansprüche zu versagen.

So bleibt als adäquate, unangreifbare Rechtfertigung nur das zweite Argument, der Hinweis auf die einzigartige Lage des jüdischen Volkes und seine besondere Gefährdung, die mehr als einmal auch sein Überleben als bloße religiöse und ethnische Minderheit fraglich machte. Es handelt sich hierbei im Grunde weniger um einen politischen oder rechtlichen Rechtsanspruch als um einen Appell an das humanitäre Gewissen der Welt, an den Nachfahren der Verfolgten, Verbrannten, Zwangsbekehrten einen Teil des von Titus bis Hitler begangenen Unrechts gutzumachen.

II

Dieser Gewissensappell ist nur sinnvoll, wenn er als Korrelat die Versicherung einschließt, daß durch die Wiedergutmachung des an den Juden begangenen Unrechts kein anderes Volk ungerecht zu Schaden kommt. Unglücklicherweise muß aber eingeräumt werden – und besonnene israelische Stimmen sind die ersten, hier beizupflichten –, daß im Zuge der Wiederherstellung der jüdischen Heimstatt ein anderes Volk, die Palästina-Araber, um Haus, Hof, Recht, vielfach auch um das Leben kamen. 800 000 Palästinenser mußten ihr Land 1948 verlassen, nur der geringste Teil auf Weisung der arabischen Regierungen, und wo sie nicht weichen wollten, halfen Massaker ganzer Dorfbevölkerungen, wie in Kibiya in der neutralen Zone 1953, warnend nach. Es ist nicht einzusehen, warum diese Palästinenser ein minderes Heimat- und Überlebensrecht haben sollten als ihre neuen zionistischen Nachbarn.

Hinzu kommt, daß die arabischen historischen Rechte auf Palästina kaum geringer sind als die jüdischen: Von 637 bis 1918 war Palästina ständig politisch und ethnisch Teil der arabischen Welt. Während sich 1900 Jahre hindurch der Okzident in Pogrom auf Pogrom, in Autodafé auf ›Endlösung‹ mit jüdischem Blut befleckt hat, haben das Arabertum und der Islam eine konstante Tradition der Toleranz, Koexistenz, ja der wohlwollenden, fürsorglichen Protektion aufgebaut, wie in Cordova, Granada, Tunis und im Heiligen Land selbst. Mehr noch, 1919 bestand die Bevölkerung Palästinas zu mehr als 90 Prozent aus einer homogenen arabischen Gesellschaft. Wie dem Judentum in der Balfour-Deklaration von 1917 die Heimstatt, so hatten die Alliierten des Ersten Weltkrieges den Arabern nicht einmal, sondern zweimal verbriefte Versprechungen auf Selbstbestimmung und auf Einschluß Palästinas in ein neues Großarabien gemacht[1]. Dieses Selbstbestimmungs-